

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 55/08 B

L 5 KA 2826/07 (LSG Baden-Württemberg)
S 10 KA 2587/06 (SG Stuttgart)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg - Hauptverwaltung -,
Albstadtweg 11, 70567 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Oktober 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. W e n n e r , die Richter Prof. Dr. C l e m e n s
und E n g e l h a r d sowie die ehrenamtliche Richterin Dr. W i e s e und den
ehrenamtlichen Richter Dr. K o r s c h a n o w s k i
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 4. Juni 2008 wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auf 49.214 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger wendet sich gegen die (teilweise) Aufhebung der Honorarbescheide für die Quartale 4/2000 bis 2/2001 wegen der nicht genehmigten Beschäftigung von angestellten Ärzten bzw. Assistenten und die darauf beruhende Honorarrückforderung.
- 2 Der Kläger nimmt als Arzt für Allgemeinmedizin an der vertragsärztlichen Versorgung teil. Im Jahre 2001 erhielt die beklagte Kassenärztliche Vereinigung (KÄV) Kenntnis davon, dass der Kläger zum einen die zuvor bei ihm halbtags als angestellte Ärztin tätige Frau Dr. G. auch nach Auslaufen der diesbezüglichen Genehmigung mit Wirkung zum 22.11.2000 bis zum 30.9.2001 im Umfang von ca vier Stunden wöchentlich weiter in seiner Praxis beschäftigt hatte, und dass zum anderen in der Zeit vom 1.10.2000 bis 30.9.2001 Frau Dr. P. ohne entsprechende Genehmigung als Assistentin in der Praxis des Klägers tätig war. Daraufhin hob sie die Honorarbescheide für die Quartale 4/2000 bis 2/2001 wegen zumindest grob fahrlässiger Falschabrechnung auf und verpflichtete den Kläger zur Erstattung eines Betrages in Höhe von insgesamt 103.631 DM. Im Widerspruchsverfahren reduzierte sie den Rückforderungsbetrag auf 49.213,62 Euro, wies jedoch den Widerspruch des Klägers im Übrigen zurück.
- 3 Das Sozialgericht (SG) hat der Klage stattgegeben. Zur Begründung hat es ausgeführt, der Kläger habe zwar wegen der fehlenden Genehmigungen gegen den Grundsatz der persönlichen Leistungserbringung verstoßen, jedoch nicht grob fahrlässig gehandelt. Dies sei insbesondere dem Umstand zu entnehmen, dass er der Beklagten im Schreiben vom 23.2.2001 die Beschäftigung einer Weiterbildungsassistentin mitgeteilt habe. Abgesehen von einem bloßen Versehen sei kein vernünftiger Grund erkennbar, der die unterlassene Stellung eines Genehmigungsantrages durch den Kläger erklären könne. Demgegenüber hat das Landessozialgericht (LSG) auf die Berufung der Beklagten das Urteil aufgehoben und die Klage abgewiesen. Der Kläger habe sehr wohl seine Pflichten grob fahrlässig verletzt, da er selbst dann, wenn er seine Situation als Vertretungsfall angesehen habe, schon bei einfachsten, ganz naheliegenden Überlegungen habe erkennen können, dass jedenfalls im Hinblick auf die Dauerhaftigkeit dieser regelmäßigen Vertretungen zumindest eine Meldepflicht gegenüber der KÄV bestanden habe. Ihm sei im Übrigen aus der Vergangenheit bekannt gewesen, dass er grundsätzlich für die Mitarbeit der verschiedenen Assistenten jeweils eine Genehmigung benötigt habe. Der Senat habe es nicht für erforderlich gehalten, sich von der Persönlichkeit des Klägers und seiner angeblichen Zerstreuung ein eigenes Bild zu machen. Wenn dieser von seiner Persönlichkeitsstruktur her nicht in der Lage wäre, die Erforderlichkeit der Einholung einer vorherigen Genehmigung zu merken, fehle ihm auch die Eignung für seinen Beruf; dies sei jedoch nicht anzunehmen (*Urteil vom 4.6.2008*).



- 4 Mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil macht der Kläger die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*) sowie Verfahrensmängel (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*) geltend.

II

- 5 Die Beschwerde des Klägers bleibt ohne Erfolg.
- 6 1. Sein Vorbringen, der Rechtssache komme grundsätzliche Bedeutung zu, entspricht nicht den Darlegungsanforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG. Für die Geltendmachung der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtssache muss danach in der Beschwerdebegründung eine konkrete Rechtsfrage in klarer Formulierung bezeichnet (*vgl BVerfGE 91, 93, 107 = SozR 3-5870 § 10 Nr 5 S 31; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 37 f*) und ausgeführt werden, inwiefern diese Rechtsfrage in dem mit der Beschwerde angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich (klärungsfähig) sowie klärungsbedürftig ist. Es muss ersichtlich sein, dass sich die Antwort nicht ohne Weiteres aus der bisherigen Rechtsprechung ergibt. Bei einer Revisions-Nichtzulassungsbeschwerde ist es Aufgabe des Prozessbevollmächtigten, die einschlägige Rechtsprechung aufzuführen und sich damit zu befassen; eine Beschwerdebegründung, die es dem Gericht überlässt, die relevanten Entscheidungen zusammenzusuchen, wird den Darlegungserfordernissen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG nicht gerecht. Lediglich kursorische Hinweise ohne Durchdringung des Prozessstoffs reichen nicht aus (*vgl BVerfG <Kammer>, DVBl 1995, 35*).
- 7 Es ist bereits nicht erkennbar, dass es sich bei der vom Kläger aufgeworfenen Frage, ob ein juristischer Laie grob fahrlässig handelt, wenn er es bei einer genehmigungsbedürftigen Tätigkeit einer Weiterbildungsassistentin versäumt, hierfür formal die Genehmigung einzuholen, die Tätigkeit aber grundsätzlich genehmigungsfähig ist und er die Tätigkeit anzeigt, um eine verallgemeinerungsfähige Rechtsfrage über die abstrakten Anforderungen an den Verschuldensmaßstab handelt. Vielmehr betrifft die Frage - nicht anders als die Frage, ob das Verhalten eines Leistungsempfängers als grob oder nur leicht fahrlässig einzustufen ist (*s Bundessozialgericht <BSG>, Beschlüsse vom 4.7.2000, B 7 AL 4/00 B - juris RdNr 7, mwN, und vom 27.2.2001, B 7 AL 184/00 B - juris RdNr 5*), oder welche Sorgfaltsanforderungen dem juristisch nicht vorgebildeten Laien abverlangt werden können (*vgl BSG, Beschlüsse vom 23.3.1999, B 14 KG 16/98 B und vom 22.3.1999, B 14 KG 17/98 B - jeweils juris, RdNr 3*) - die tatrichterliche Würdigung im konkreten Einzelfall (*vgl auch BSG, Beschluss vom 17.6.2009, B 6 KA 43/08 B - zum Vertrauensschutz - sowie BSG, Beschluss vom 8.3.2006, B 6 KA 46/05 B - juris RdNr 10*), denn sie lässt sich nicht einheitlich für eine Vielzahl von Fallgestaltungen, sondern nur nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls beantworten.



- 8 Abgesehen davon fehlt es an Ausführungen dazu, weswegen die Beantwortung dieser Frage in einem Revisionsverfahren entscheidungserheblich (klärungsfähig) ist. Dies wäre schon deswegen erforderlich, weil die Frage von unzutreffenden Voraussetzungen ausgeht. Es fehlt nämlich bereits an der behaupteten "Anzeige" der Tätigkeit. Es bedarf keiner vertieften Darlegung, dass die beiläufige Erwähnung einer Weiterbildungsassistentin ("und ich habe augenblicklich eine Weiterbildungsassistentin") in einem das Begehren auf höhere Abschlagzahlungen betreffenden Schreiben keine "Anzeige" darstellt. Denn es versteht sich von selbst, dass eine für den Empfänger verwertbare - wenn auch formal nicht ausreichende - Anzeige zumindest nähere Angaben zum angezeigten Sachverhalt erforderte. So muss etwa eine dem § 24 Abs 5 der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte genügende Anzeige über ausgelagerte Praxisräume Ort und Zeitpunkt der Aufnahme der dortigen Tätigkeit beinhalten. In dem Schreiben des Klägers wird jedoch weder der Name der Weiterbildungsassistentin noch der Zeitraum ihrer Tätigkeit genannt.
- 9 2. Die vom Kläger erhobenen Verfahrensrügen greifen ebenfalls nicht durch. Auch sie sind überwiegend bereits unzulässig, im Übrigen unbegründet. Wer die Zulassung der Revision wegen eines Verfahrensmangels begehrt, muss gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG in der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde die bundesrechtliche Verfahrensnorm, die das Berufungsgericht verletzt haben soll, hinreichend genau bezeichnen. Zudem müssen die tatsächlichen Umstände, welche den Verstoß begründen sollen, substantiiert dargestellt und es muss - sofern nicht ein absoluter Revisionsgrund iS von § 202 SGG iVm § 547 ZPO geltend gemacht wird - darüber hinaus dargelegt werden, inwiefern die angefochtene Entscheidung auf diesem Verfahrensmangel beruhen kann (*vgl. BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4 mwN; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, Kapitel IX RdNr 202 ff*).
- 10 a) Soweit der Kläger eine Verletzung des Grundsatzes der freien Beweiswürdigung rügt, weil sich das LSG ohne seine erneute Anhörung über die Glaubwürdigkeitsbeurteilung der ersten Instanz hinweggesetzt hat, kann der geltend gemachte Verfahrensmangel schon nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG nicht hierauf gestützt werden.
- 11 b) Die Rüge, in der fehlenden persönlichen Anhörung durch das Berufungsgericht liege zugleich ein Verstoß gegen den Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme (§ 117 SGG), entspricht zwar den Darlegungsanforderungen; die Beschwerde ist daher zulässig. Sie ist jedoch unbegründet, da das LSG nicht gegen § 117 SGG verstoßen hat. Das vom Kläger in Bezug genommene Urteil des BSG vom 28.11.2007 (*B 11a/7a AL 14/07 R = SozR 4-1500 § 128 Nr 7*) vermag die Rüge nicht zu begründen, da es eine andere Konstellation betrifft. Die dortigen Ausführungen des BSG (*aaO RdNr 11*), dass das Berufungsgericht sich nicht ohne



Weiteres über die aufgrund eines persönlichen Eindrucks des SG gewonnene Beurteilung der subjektiven Fahrlässigkeit eines Beteiligten hinwegsetzen dürfe, sind auf eine prozessuale Situation bezogen, in der das Vorgericht einen Beteiligten angehört und seine Entscheidung ausdrücklich auf den bei der Anhörung gewonnenen persönlichen Eindruck gestützt hat (*s BSG aaO RdNr 10*). In einer derartigen Situation gelten die von der Rechtsprechung für Zeugen entwickelten Grundsätze entsprechend (*BSG aaO RdNr 11 mwN; BSG SozR 4-1500 § 117 Nr 1 RdNr 6; s auch Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG 9. Aufl 2008, § 103 RdNr 7a*).

12 In der vorliegenden Fallgestaltung hat das SG hingegen seine Beurteilung, dass der Kläger nicht grob fahrlässig gehandelt habe, weder ausdrücklich noch sonst erkennbar auf einen in der mündlichen Verhandlung gewonnenen persönlichen Eindruck vom Kläger, sondern allein auf objektive (Hilfs-)Tatsachen und sonstige Umstände gestützt. Es hat bei seiner Beurteilung entscheidend darauf abgestellt, dass der Kläger die Beschäftigung der Frau Dr. P. als Weiterbildungsassistentin vor der Beklagten nicht geheim gehalten, sondern dieser hiervon - wenn auch nur beiläufig - mit Schreiben vom 23.2.2001 Mitteilung gemacht habe; außerdem sei die Beschäftigung ohne Weiteres genehmigungsfähig gewesen. Abgesehen von einem schlichten Vergessen sei daher kein vernünftiger Grund zu erkennen, der die Unterlassung der Stellung eines Genehmigungsantrags durch den Kläger erklären könne. In Bezug auf die Beschäftigung von Frau Dr. G. hat es ausgeführt, dass die vom Kläger vertretene Auffassung zwar auf einer unzutreffenden Auslegung der Vertreter-Richtlinien beruhe, der Kläger jedoch insoweit einem Irrtum unterlegen sei, der allenfalls "bei höchster geistiger Anspannung, unter Umständen unter Zuhilfenahme juristischen Rates" hätte vermieden werden können. Angesichts dessen bestand keine Veranlassung für das LSG, sich einen persönlichen Eindruck vom Kläger zu verschaffen. Denn eine Verletzung des Grundsatzes der Unmittelbarkeit der Beweiserhebung kommt nicht schon dann in Betracht, wenn für die Vorinstanz die Möglichkeit bestanden hätte, aus einem persönlichen Eindruck Schlüsse zu ziehen, sondern nur dann, wenn sie aus dem persönlichen Eindruck auch tatsächlich entsprechende Schlüsse gezogen hat.

13 c) Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs des Klägers dadurch, dass er vom LSG weder gesondert zur mündlichen Verhandlung geladen wurde noch dieses dem Antrag gefolgt ist, ihn persönlich anzuhören, ist bereits nicht ausreichend dargelegt. Mit dieser Rüge kann der Kläger schon deswegen nicht durchdringen, weil er nicht dargelegt hat, selbst alles getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (*vgl zuletzt BSG, Beschluss vom 17.6.2009 - B 6 KA 72/07 B - RdNr 16*). § 62 SGG fordert nicht, dass der Beteiligte selbst gehört wird (*BSG, Beschluss vom 14.10.2008 - B 13 R 407/08 B - juris, dort RdNr 17, mwN*). Das Gericht ist daher - insbesondere bei durch Prozessbevollmächtigte vertretenen Klägern - nicht verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass jeder Beteiligte auch persönlich vor Gericht auftreten kann (*BSG aaO*). Vorliegend war der Kläger auch ohne persönliche Ladung keineswegs daran gehindert, an der Verhandlung teilzunehmen. Es wäre seine Sache gewesen, sich bei seinem Prozessbevoll-

mächtigten nach dem Verhandlungstermin zu erkundigen bzw diesen anzuweisen, ihm vom Erhalt einer Ladung Mitteilung zu machen. Ebenfalls nicht ausreichend dargelegt ist, aus welchem Grund das Berufungsgericht dennoch die Verhandlung hätte vertagen sollen, um den Kläger persönlich anzuhören.

- 14 d) Nicht ausreichend dargetan und damit unzulässig ist auch die Rüge, das Berufungsgericht habe durch die unterlassene Anhörung des Klägers zugleich seine Pflicht zur Amtsermittlung gemäß § 103 SGG verletzt. Die aus § 160a Abs 2 Satz 3 iVm § 160 Abs 2 Nr 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Begründung der Rüge eines Verstoßes gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht hat das BSG im Beschluss vom 12.12.2003 (*SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5*) zusammengefasst. Danach muss die Beschwerdebegründung (1) einen ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrag bezeichnen, (2) die Rechtsauffassung des LSG wiedergeben, auf deren Grundlage bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) die von dem Beweisantrag betroffenen Tatumstände darlegen, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) das voraussichtliche Ergebnis der unterbliebenen Beweisaufnahme angeben und (5) schildern, weshalb die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann.
- 15 Es fehlt bereits an der Bezeichnung eines formellen Beweisantrags, denn mit dem Antrag auf Anhörung des Klägers wird kein im sozialgerichtlichen Verfahren zulässiges Beweismittel benannt (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 2; BSG, Beschluss vom 27.12.1993, 11 BA R 57/93 - juris, RdNr 9; BSG, Beschluss vom 15.3.1996, 4 BA 4/96 - juris RdNr 6; BSG, Beschluss vom 18.2.2003, B 11 AL 273/02 B - juris RdNr 3; BSG, Beschluss vom 4.6.2007, B 9a BL 2/07 B, juris RdNr 10; zuletzt BSG, Beschluss vom 14.10.2008, B 13 R 407/08 B - juris, RdNr 18*). Dem sozialgerichtlichen Verfahren ist das Institut der Parteivernehmung fremd, da § 118 Abs 1 Satz 1 SGG nicht auf §§ 445 ff ZPO verweist (*Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 103 RdNr 12 mwN*).
- 16 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 3 SGG iVm §§ 154 ff Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Als unterlegener Beteiligter hat der Kläger auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen (§ 154 Abs 2 VwGO).
- 17 Die Festsetzung des Streitwerts entspricht (gerundet) der Festsetzung der Vorinstanz vom 4.6.2008, die von keinem der Beteiligten in Frage gestellt worden ist (§ 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGG iVm § 63 Abs 2 Satz 1, § 52 Abs 1, § 47 Abs 1 und 3 Gerichtskostengesetz).

